

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1980

Nummer 55

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	1058
20310	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	1058
20310	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	1059
20310	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes	1060
20310	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Aufhebung von Tarifverträgen	1061
20319	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 18. April 1980	1062
20319	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. April 1980 über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende	1063
20330	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. April 1980	1063
20330	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. April 1980 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte	1071
20331	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. April 1980 über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter	1074
203310	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 18. April 1980	1077
203310	24. 4. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 17. Änderungstarifvertrag vom 18. April 1980 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	1081

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
24. 4. 1980	Finanzminister Innenminister Gem. RdErl. - Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980	1083
	Justizminister Stellenausschreibungen für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Geisenkirchen, Münster, Aachen	1087
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1087

I.

20310

**Tarifvertrag vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern
und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.9 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 2/80 -
v. 24. 4. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1980 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern
und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und*)

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift und Absatz 1 Unterabs. 1 erhalten folgende Fassung:

**Ausbildungsgeld sowie
Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im ersten Ausbildungsjahr	765,94 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	857,13 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1007,89 DM.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.

2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) - Marburger Bund (MB) -

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/vom Schüler oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

- MBl. NW. 1980 S. 1058.

20310

**Tarifvertrag vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen
und Schüler in der Krankenpflegehilfe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 4.4 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 3/80 -
v. 24. 4. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1980 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

**Ausbildungsgeld sowie
Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 868,06 DM.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.

2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.
- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

3. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/vom Schüler oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

- MBl. NW. 1980 S. 1058.

20310

**Tarifvertrag vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Regelung der Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 2/80 -
v. 24. 4. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1980 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 18. April 1980

**zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Rubrum wird der Wortlaut des Buchstaben d gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift und Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

**Entgelt und Verheiratenzuschlag
sowie Berechnung und Auszahlung
der Bezüge**

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

	Entgelt		Verheiratenzuschlag	
	DM		DM	
Für die Berufe				
der pharm.-techn. Assistentin	1190,29		73,-	
des Krankengymnasten	1190,29		73,-	
der Orthoptistin	1190,29		73,-	
des Logopäden	1190,29		73,-	
des Masseurs	1126,79		73,-	
des Masseurs und med. Badermeisters im ersten Praktikantenjahr	1126,79		73,-	
in der weiteren Praktikantenzeit	1171,79		73,-	

b) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

4. In § 5 Unterabs. 2 Buchst. a werden die Worte „der Beschäftigungstherapeutin,“ gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin (vom Praktikanten) oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen

Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

- MBl. NW. 1980 S. 1059.

20310

**Tarifvertrag vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial-
und Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.16 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.22.14 - 3/80 -
v. 24. 4. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1980 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980**

**zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial-
und des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und*)

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) Die Überschrift und Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

**Entgelt und Verheiratenzuschlag
sowie Berechnung und Auszahlung
der Bezüge**

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	DM	DM
Für die Berufe des Sozialarbeiters	1441,49	76,64
des Sozialpädagogen	1441,49	76,64
des Erziehers	1190,29	73,—
der Kindergärtnerin	1190,29	73,—
der Hortnerin	1190,29	73,—
der Kinderpflegerin	1126,79	73,—

- b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
 Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) In Buchstabe a werden die Worte „bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder“ durch die Worte „im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und“ ersetzt.
 b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten (von der Praktikantin) oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

- MBl. NW. 1980 S. 1060.

20310

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Aufhebung von Tarifverträgen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.5 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.07 - 1/80 -
v. 24. 4. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem

- a) der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970 für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 - SMBl. NW. 20310 -),
 b) der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973 für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NW. 20310 -) und
 c) der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973 für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nicht veröffentlicht)

mit Wirkung vom 1. April 1980 aufgehoben werden, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Aufhebung von Tarifverträgen**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und*)

einerseits

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einziges Paragraph

1. Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. Mai 1976, für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
2. der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974, für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

3. der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973, geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 7. November 1974, für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

werden mit Wirkung vom 1. April 1980 aufgehoben.

Bonn, den 18. April 1980

- MBl. NW. 1980 S. 1061.

20319

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 18. April 1980**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - i/80 -
v. 24. 4. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. März 1980 an die Stelle der Vorschriften des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 5 vom 30. März 1979 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 4. 1979 - SMBl. NW. 20319 -) getreten sind, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 18. April 1980**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

einerseits

*)

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	467,72 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	526,19 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	585,71 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	659,06 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Auszubildende im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - (mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungsrechtlichen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1982 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 149,88 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 38,48 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 111,40 DM gekürzt.

§ 4

(1) Die Auszubildenden in der Berufsausbildung zum Wasserbauwerker in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 18. April 1980

- MBl. NW. 1980 S. 1062.

20319

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 7 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 2/80 -
v. 24. 4. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der von den beteiligten Gewerkschaften zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20319 -) mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt, für die Zeit von März 1980 bis Februar 1981 um eine Übergangsregelung ergänzt und mit Wirkung vom 1. März 1981 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

1. In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt.
2. Im Eingangssatz werden mit Wirkung vom 1. April 1980 in der Nr. 5 das Komma und die Nummern 6 und 7 gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 wird vom 1. März 1981 an die Zahl „13“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970 fallen, eine persönliche Zulage von monatlich 13,- DM.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) -

- Marburger Bund (MB) -

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2 und 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausbezahlt.

(2) § 5 (Bund/TdL) bzw. § 3 (VKA) des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 6 gilt sinngemäß.

Bonn, den 18. April 1980

- MBl. NW. 1980 S. 1063.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 18
zum BAT für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder vom 18. April 1980**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.21 - IV 1
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/80 -
v. 24. 4. 1980

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. 3. 1980 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 17 zum BAT vom 30. März 1979 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 3. 4. 1979 - MBl. NW. S. 740/SMBL. NW. 20330 -) treten, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 18. April 1980**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

**Angestellte, die unter die Anlage 1 a
zum BAT fallen**

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 1

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 2

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage 3

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) -

- Marburger Bund (MB) -

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 3

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Anlage 4 (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

Anlage 5 (2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	9,94	Kr. I	10,83
IX b	10,47	Kr. II	11,33
IX a	10,87	Kr. III	11,89
VIII	11,08	Kr. IV	12,47
VII	11,80	Kr. V	13,11
VI a/b	12,57	Kr. VI	13,84
V c	13,54	Kr. VII	14,88
V a/b	14,83	Kr. VIII	15,76
IV b	16,05	Kr. IX	16,73
IV a	17,43	Kr. X	17,75
III	18,94	Kr. XI	18,89
II b	19,92	Kr. XII	20,02
II a	20,98		
I b	22,91		
I a	24,90		
I	27,17		

§ 5

Überleitung am 1. März 1980

Für die unter Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die am 29. Februar 1980 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1980 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38,- DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibeträge erhöht.

§ 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überlei-

tungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VI b	25,- DM
IV b	6,- DM

überschritten werden.

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

Anlage 6

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitsgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 18. April 1980

Anlage 1
zum Vergütungsvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendeten																		
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.				
Lebensjahr																			
(monatlich in DM)																			
I	--	3.239,05	3.414,64	3.590,26	3.765,87	3.941,48	4.117,11	4.292,71	4.468,32	4.643,94	4.819,56	4.995,18	5.170,78	5.346,38					
I a	--	2.985,53	3.122,01	3.258,46	3.394,92	3.531,37	3.667,86	3.804,34	3.940,77	4.077,24	4.213,70	4.350,19	4.486,64	4.617,48					
I b	--	2.654,38	2.785,37	2.916,57	3.047,74	3.178,93	3.310,12	3.441,31	3.572,50	3.703,69	3.834,87	3.966,05	4.097,26	4.228,14					
II a	--	2.352,65	2.473,14	2.593,66	2.714,15	2.834,66	2.955,16	3.075,66	3.196,16	3.316,67	3.437,17	3.557,67	3.678,10						
II b	--	2.193,61	2.303,45	2.413,29	2.523,14	2.632,99	2.742,84	2.852,68	2.962,53	3.072,39	3.182,22	3.292,07	3.340,09						
III	2.090,89	2.193,61	2.296,34	2.399,04	2.501,77	2.604,50	2.707,22	2.809,92	2.912,65	3.015,37	3.118,12	3.220,84	3.318,55						
IV a	1.895,38	1.989,37	2.083,36	2.177,34	2.271,33	2.365,32	2.459,32	2.553,32	2.647,32	2.741,31	2.835,30	2.929,29	3.021,99						
IV b	1.733,--	1.807,57	1.882,14	1.956,69	2.031,23	2.105,81	2.180,35	2.254,92	2.329,49	2.404,03	2.478,60	2.553,15	2.563,07						
V a	1.532,38	1.591,45	1.650,51	1.714,31	1.779,84	1.845,41	1.910,97	1.976,52	2.042,08	2.107,63	2.173,19	2.238,74	2.299,64						
V b	1.532,38	1.591,45	1.650,51	1.714,31	1.779,84	1.845,41	1.910,97	1.976,52	2.042,08	2.107,63	2.173,19	2.238,74	2.293,30						
V c	1.448,52	1.501,76	1.555,07	1.610,98	1.666,87	1.725,14	1.787,17	1.849,23	1.911,26	1.973,29	2.034,54								
VI a	1.371,73	1.412,87	1.454,--	1.495,14	1.536,27	1.578,63	1.621,82	1.665,01	1.708,97	1.756,92	1.804,85	1.852,81	1.900,74	1.948,70	1.989,82				
VI b	1.371,73	1.412,87	1.454,--	1.495,14	1.536,27	1.578,63	1.621,82	1.665,01	1.708,97	1.756,92	1.804,85	1.842,36							
VII	1.270,81	1.304,21	1.337,63	1.371,03	1.404,46	1.437,85	1.471,27	1.504,68	1.538,09	1.572,42	1.607,52	1.632,83							
VIII	1.175,60	1.206,15	1.236,72	1.267,28	1.297,84	1.328,40	1.358,96	1.389,52	1.420,09	1.442,80									
IX a	1.137,15	1.167,55	1.197,92	1.228,29	1.258,68	1.289,05	1.319,42	1.349,81	1.380,11										
IX b	1.094,53	1.122,25	1.149,97	1.177,70	1.205,42	1.233,15	1.260,87	1.288,59	1.312,03										
A	1.016,34	1.044,08	1.071,80	1.099,51	1.127,25	1.154,97	1.182,69	1.210,43	1.238,11										

Anlage 2
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	2.521,47
II a	2.235,02
II b	2.083,93

VergGr.	18.	19.	20.
		Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)	
IV b	—	—	1.733,--
V a/V b	—	—	1.532,38
V c	1.347,12	1.390,58	1.448,52
VI a/VI b	1.275,71	1.316,86	1.371,73
VII	1.181,85	1.219,98	1.270,81
VIII	1.093,31	1.128,58	1.175,60
IX a	1.057,55	1.091,66	1.137,15
IX b	1.017,91	1.050,75	1.094,53
X	945,20	975,69	1.016,34

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle

der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI. a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.034,37	978,87	926,50	—	881,91	838,91
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.222,44	1.156,84	1.094,96	1.069,97	1.042,26	991,44
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.410,51	1.334,82	1.263,41	1.234,58	1.202,61	1.143,97

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 4

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2.478,58	2.609,46	2.740,34	2.828,16	2.915,94	3.003,76	3.091,58	3.179,40	3.267,17	3.350,04
Kr. XI	2.294,66	2.420,59	2.546,49	2.630,99	2.715,48	2.800,--	2.884,48	2.968,98	3.053,47	3.131,34
Kr. X	2.124,--	2.239,97	2.355,95	2.433,83	2.511,71	2.589,58	2.667,43	2.745,31	2.823,18	2.899,39
Kr. IX	1.966,61	2.074,30	2.181,98	2.254,90	2.327,80	2.400,69	2.473,60	2.546,49	2.619,38	2.684,01
Kr. VIII	1.820,82	1.920,22	2.019,64	2.087,55	2.155,49	2.223,42	2.291,35	2.359,28	2.427,20	2.485,19
Kr. VII	1.686,62	1.779,39	1.872,19	1.933,49	1.994,78	2.056,08	2.117,39	2.178,68	2.239,97	2.301,29
Kr. VI	1.576,11	1.652,24	1.731,34	1.789,33	1.847,32	1.905,31	1.963,30	2.021,27	2.079,27	2.130,65
Kr. V	1.475,50	1.543,74	1.614,92	1.662,67	1.711,45	1.764,48	1.817,51	1.870,52	1.923,55	1.973,25
Kr. IV	1.383,10	1.445,65	1.508,21	1.550,84	1.595,51	1.640,29	1.685,07	1.733,--	1.782,70	1.827,44
Kr. III	1.297,82	1.354,67	1.411,54	1.449,91	1.488,30	1.526,68	1.565,67	1.605,97	1.646,27	1.679,09
Kr. II	1.219,63	1.269,37	1.319,13	1.353,25	1.387,36	1.421,48	1.455,61	1.489,72	1.523,84	1.553,72
Kr. I	1.147,14	1.191,21	1.235,27	1.265,12	1.294,96	1.324,81	1.354,67	1.384,51	1.414,36	1.444,23

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	910,85	950,72	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.076,46	1.123,58	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.242,07	1.296,44	1.355,08

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 18

O_r_t_s_z_u_s_c_h_l_l_a_g
für die Angestellten
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a u. 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1.041,53	1.124,19	1.227,15
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1.056,54	1.159,50
II	V c bis X, Kr. I bis VI	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1.019,74	1.122,70

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes
weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1978 - Z B 1/2 - 23/06 - 98/78 - (GABl. NW. 1978 S. 133), geändert durch den RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1979 - Z B 1/2 - 23/06 - 1147/79 - (GABl. NW. 1980 S. 72) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
2. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 5,04 v. H. (80 v. H. von 6,3 v. H.).

- MBl. NW. 1980 S. 1063.

20330

**Tarifvertrag vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages über
vermögenswirksame Leistungen an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4151 - 1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 2/80
v. 24. 4. 1980

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der von den Gewerkschaften zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20330 -) mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt, für die Zeit vom März 1980 bis Februar 1981 um eine Übergangsvorschrift ergänzt und mit Wirkung vom 1. März 1981 geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages über vermögens-
wirksame Leistungen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages

1. In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an die folgende Fassung:

(3) Für den vollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung monatlich nicht 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,- DM.

Für den nichtvollbeschäftigten Angestellten beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT monatlich nicht 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 fallen,

a) als vollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 13,- DM,

b) als nichtvollbeschäftigte Angestellte eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,

wenn die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung - bei nichtvollbeschäftigten Angestellten vor Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BAT - monatlich nicht 1900,- DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte sinngemäß. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit den Bezügen ausgezahlt.

(2) § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT (Bund/TdL) bzw. § 6 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT (VKA) gilt entsprechend.

Bonn, den 18. April 1980

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt worden. Er gilt materiell unverändert bis zum 28. Februar 1981 weiter.

2. Zu § 2 Nr. 2

Die Änderung des § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen tritt erst am 1. März 1981 in Kraft und ist deshalb zur Zeit noch nicht zu berücksichtigen.

3. Zu § 3**a) Zu Absatz 1****aa) Zu Unterabsatz 1**

Anspruch auf die persönliche Zulage haben für die Monate März 1980 bis einschließlich Februar 1981 die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 fallen. Das sind die unter den Geltungsbereich des BAT fallenden Angestellten.

Vollbeschäftigte Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von 13,- DM, wenn ihre Grundvergütung - auch die nach § 28 BAT berechnete - zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 2 (unabhängig davon, ob ihnen der Ortszuschlag dieser Stufe tatsächlich zusteht) oder ihre Gesamtvergütung (§ 30 BAT) monatlich 1900,- DM nicht erreicht.

Maßgebend für die Zahlung der persönlichen Zulage sind die Vergütungsgruppe und die Lebensaltersstufe/Stufe, aus der dem Angestellten Bezüge zustehen. Daraus folgt, daß sich rückwirkende Höhergruppierungen dann auswirken, wenn dadurch die 1900 DM-Grenze überschritten wird. In diesem Fall sind die überzahlten Beträgen zu verrechnen. Etwaige Zulagen (z. B. nach § 24 BAT) bleiben bei der Berechnung der 1900 DM-Grenze unberücksichtigt.

Der von dieser bis zum 28. Februar 1981 geltenden Regelung erfaßte Personenkreis ergibt sich aus der diesem Runderlaß beigefügten Anlage.

Anlage

Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von 6,50 DM. Voraussetzung ist bei ihnen, daß ihre Grundvergütung - auch die nach § 28 BAT berechnete - zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 2 (unabhängig davon, ob ihnen der Ortszuschlag dieser Stufe tatsächlich zusteht) oder ihre Gesamtvergütung (§ 30 BAT) monatlich 1900,- DM nicht erreichen würde, wenn sie vollbeschäftigt wären.

Für den Anspruch auf die persönliche Zulage ist es unbeachtlich, ob der Angestellte eine vermögenswirksame Leistung nach dem Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 erhält.

bb) Zu Unterabsatz 3

Die Verweisung auf § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte bedeutet, daß

- der unter die SR 2 y BAT fallende Angestellte nur dann Anspruch auf die persönliche Zulage hat, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert,
- die persönliche Zulage nur für Kalendermonate gewährt wird, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsgeld oder Krankenzulage für mindestens einen Teil des Monats zustehen,
- die persönliche Zulage nicht gesamtversorgungsfähig ist.

Die persönliche Zulage ist keine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes und löst daher auch keinen Anspruch auf die Sparzulage aus. Außerdem ist die persönliche Zulage bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsgeld - und damit auch der Krankenzulage und der Zuwendung -, des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes) nicht zu berücksichtigen.

b) Zu Absatz 2

Die Ausschlussklausel des § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT ist auch bei der persönlichen Zulage zu beachten.

Anlage

Tabelle der Grenzbeträge von 1900 DM

I. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

Der Grenzbetrag von 1900 DM wird nicht erreicht (x)																
in Vergütungs- gruppe	vor	nach					in der Lebensaltersstufe nach vollendetem									
	Vollendung des						21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.	Lebensjahr									
VI a/b	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
VII	x	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	
VIII	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	
IX a	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-	
IX b	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-	-	
X	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

II. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Der Grenzbetrag von 1900 DM wird nicht erreicht (x)														
in Vergütungs- gruppe	vor	nach			in Stufe									
	Vollendung des				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	16. Lj.	16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.										
Kr. III	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kr. II	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	
Kr. I	x	x	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	

20331

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
über vermögenswirksame Leistungen
an Arbeiter**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4251 - 1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77 - 1/80 -
v. 24. 4. 1980

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der von der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20331 -) mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt, für die Zeit von März 1980 bis Februar 1981 um eine Übergangsregelung ergänzt und mit Wirkung vom 1. März 1981 geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 18. April 1980
zur Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen
an Arbeiter**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der zum 30. September 1979 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

1. In § 7 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. März 1980 die Worte „Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1977“ durch die Worte „Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 3 erhält vom 1. März 1981 an die folgende Fassung:

(3) Für den vollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM. Erreicht der Monatstabellelohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 23 Abs. 1 oder 3 MTB II/MTL II aus dem Monatstabellelohn ergibt, monatlich nicht 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26,- DM.

Für den nicht vollbeschäftigten Arbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,50 DM. Erreicht der in Unterabsatz 1 genannte Lohn vor Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 1 MTB II/MTL II monatlich nicht 1900,- DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,- DM.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

3. Dem § 1 wird vom 1. März 1981 an die folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Bei pauschalisierten Löhnen ist von dem Monatstabellelohn auszugehen, der der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Für die Monate März 1980 bis Februar 1981 erhalten die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 fallen,

a) als vollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 13,- DM,

b) als nicht vollbeschäftigte Arbeiter eine persönliche Zulage von monatlich 6,50 DM,

wenn der Monatstabellelohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 23 Abs. 1 oder 3 MTB II/MTL II aus dem Monatstabellelohn ergibt, - bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern vor Anwendung des § 30 Abs. 2 Satz 1 MTB II/MTL II - monatlich nicht 1900,- DM erreicht.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Für die persönliche Zulage gilt § 1 Abs. 2, 4 und 5 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter sinngemäß. Sie ist nicht Teil des Monatsregellohnes und wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

Die persönliche Zulage wird mit dem Lohn ausgezahlt.

(2) Der jeweilige § 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 zum MTB II und des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 zum MTL II sowie § 4 des Hamburger Monatslohtarifvertrages Nr. 11 gelten entsprechend.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei pauschalisierten Löhnen ist von dem Monatstabellelohn auszugehen, der der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

Bonn, den 18. April 1980

B

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1

Der zum 30. September 1980 gekündigte Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wieder in Kraft gesetzt worden. Er gilt materiell unverändert bis zum 28. Februar 1981 weiter.

2. Zu § 2 Nr. 2

Die Änderung des § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen tritt erst am 1. März 1981 in Kraft und ist deshalb zur Zeit noch nicht zu berücksichtigen.

3. Zu § 3

a) Zu Absatz 1 Unterabs. 1

Anspruch auf die persönliche Zulage haben nur Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter fallen. Das sind die Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt.

Für die Berechnung der 1900 DM-Grenze ist bei Arbeitern, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, der Monatstabellelohn und bei Arbeitern, die das 20.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der sich unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 1 oder 3 MTL II aus dem Monatstabellelohn ergebende Betrag maßgebend. Der Anspruch der Arbeiter wird nicht dadurch berührt, daß sie eine Zulage oder den Lohn einer höheren Lohngruppe nach § 9 Abs. 4 MTL II bzw. nach § 2 Abs. 6 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II erhalten.

Der erfaßte Personenkreis ergibt sich aus der diesem Runderlaß beigefügten Anlage.

Anlage

b) Zu Absatz 1 Unterabs. 3

Die persönliche Zulage wird als Teil des Krankengeldzuschusses gezahlt (vgl. § 1 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970). Sie wird auch gezahlt, wenn wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuß im übrigen nicht zu zahlen ist.

c) Zur Protokollnotiz:

Personenkraftwagenfahrer, die unter einen der Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer fallen, erhalten keine persönliche Zulage, weil die Pauschallöhne mindestens aus der Lohngruppe VI Stufe 4 bemessen sind; der Monatstabellelohn dieser Lohngruppe und Stufe liegt bereits über der 1900 DM-Grenze.

Anlage

Tabelle der Grenzbeträge von 1900 DM

- Arbeiter -

Der Grenzbetrag von 1900 DM wird nicht erreicht (x)													
in Lohn- gruppe	vor	nach		in Stufe									
	Vollendung des			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	18. Lj.	18. Lj.	18. Lj.										
II	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
III	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
IV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-	-	-
V	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-
VI	-	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-
VII	-	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-

- MBl. NW. 1980 S. 1074.

203310

**Monatslohnvertrag Nr. 11
zum MTL II
vom 18. April 1980**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 3 - IV 1
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.04 - 1/80 -
v. 24. 4. 1980

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. März 1980 an die Stelle des Monatslohnvertrages Nr. 10 zum MTL II vom 30. März 1979 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 4. 1979 - SMBl. NW. 203310 -) getreten sind, geben wir bekannt:

**Monatslohnvertrag Nr. 11 zum MTL II
vom 18. April 1980**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 18. April 1980

Anlage 1

(zu § 2 des Monatslohn-
vertrages Nr. 11 zum NTL II
vom 18. April 1980)

M o n a t s t a b e l l e n l ö h n e

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1.579,22	1.618,83	1.655,60	1.689,55	1.720,68	1.748,98	1.774,42	1.797,05	1.816,87	1.833,83
III	1.641,47	1.683,25	1.722,06	1.757,85	1.790,69	1.820,53	1.847,39	1.871,27	1.892,15	1.910,06
IV	1.674,47	1.717,41	1.757,29	1.794,08	1.827,82	1.858,47	1.886,09	1.910,63	1.932,11	1.950,51
V	1.707,14	1.751,20	1.792,13	1.829,90	1.864,54	1.896,03	1.924,38	1.949,56	1.971,61	1.990,49
VI	1.776,38	1.822,91	1.866,09	1.905,94	1.942,47	1.975,71	2.005,59	2.032,18	2.055,42	2.075,36
VII	1.849,47	1.898,53	1.944,10	1.986,13	2.024,70	2.059,74	2.091,28	2.119,30	2.143,84	2.164,87
VIII	1.926,57	1.978,33	2.026,40	2.070,76	2.111,43	2.148,39	2.182,18	2.213,25	2.240,41	2.263,70
VIII a	2.007,91	2.062,53	2.113,22	2.160,04	2.204,50	2.245,48	2.282,32	2.315,08	2.346,06	2.373,34
IX	2.103,15	2.160,47	2.215,83	2.267,44	2.314,73	2.357,74	2.396,45	2.430,84	2.463,36	2.492,01

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.

Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundungen nach der Protokollnotiz zu § 2 ergeben, sind in der Anlage ausgewiesen.

Anlage 2

2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für die Monate März und April 1980, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung in den Monaten Januar bzw. Februar 1980 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen sind.
3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. März 1980 an 6,3 v. H., 80 v. H. hiervon sind 5,04 v. H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II erhöht sich nach § 1 Abs. 2 Satz 3 TVZ zum MTL II um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Stufe 4 der Lohngruppe VI MTL II. Daraus ergeben sich vom 1. 3. 1980 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,33 DM
II	0,39 DM
III	0,53 DM
IV	0,66 DM
V	0,79 DM
VI	0,92 DM
VII	1,05 DM
VIII	1,31 DM
IX	1,64 DM
X	2,04 DM.

Anlage 2

Monatsstabelleneinkünfte

Stundentabelle

Lohn- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM									
II	9,08	9,30	9,51	9,71	9,89	10,05	10,20	10,33	10,44	10,54
III	9,43	9,67	9,90	10,10	10,29	10,46	10,62	10,75	10,87	10,98
IV	9,62	9,87	10,10	10,31	10,50	10,68	10,84	10,98	11,10	11,21
V	9,81	10,06	10,30	10,52	10,72	10,90	11,06	11,20	11,33	11,44
VI	10,21	10,48	10,72	10,95	11,16	11,35	11,53	11,68	11,81	11,93
VII	10,63	10,91	11,17	11,41	11,64	11,84	12,02	12,18	12,32	12,44
VIII	11,07	11,37	11,65	11,90	12,13	12,35	12,54	12,72	12,88	13,01
VIII a	11,54	11,85	12,14	12,41	12,67	12,91	13,12	13,31	13,48	13,64
IX	12,09	12,42	12,73	13,03	13,30	13,55	13,77	13,97	14,16	14,32

203310

**17. Änderungstarifvertrag
vom 18. April 1980
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 4.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.31.14 - 1/80 -
v. 24. 4. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 - SMBl. NW. 203310 -) mit Wirkung vom 1. März 1980 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**17. Änderungstarifvertrag
vom 18. April 1980
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 16. Änderungstarifvertrag vom 30. März 1979, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt. Anlage

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1980

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 17. Änderungstarifvertrages vom 18. April 1980

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschalloon DM
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monatsarbeitszeit bis 199 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.138,67 2.208,44 2.264,91 2.308,09
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.371,40 2.441,17 2.497,64 2.540,82
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.631,51 2.701,28 2.757,75 2.800,93
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.905,31 2.975,08 3.031,55 3.074,73
<u>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3.192,80 3.262,57 3.319,04 3.362,22

II.

**Finanzminister
Innenminister**

**Tarifvertrag
über eine zusätzliche Zahlung
vom 18. April 1980**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.22 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/80 -
v. 24. 4. 1980

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine zusätzliche Zahlung
vom 18. April 1980**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
*) und
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die am 1. April 1980 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:
- a) Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT),
 - b) Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II),
 - c) Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II),
 - d) Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht, wenn am 31. März 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden für die Angestellten mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB), für die Arbeiter mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben nach Maßgabe des § 3 die Arbeitnehmer, die während des ganzen Monats März 1980 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1980 fortbestanden hat, und die für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge erhalten, die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT, dem Monatslohtarifvertrag Nr. 11 zum MTB II, dem Monatslohtarifvertrag Nr. 11 zum MTL II oder dem Monatslohtarifvertrag Nr. 11 zum BMT-G berechnet sind.

Protokollnotiz:

Die Anspruchsvoraussetzung, Bezüge für mindestens einen Teil des Monats März 1980 erhalten zu haben, gilt als erfüllt, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für den Monat März 1980 kein Krankengeldzuschuß an den Arbeiter zu zahlen ist.

§ 3

Höhe der zusätzlichen Zahlung

- (1) Vollbeschäftigte Angestellte erhalten die zusätzliche Zahlung
- a) im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach der Anlage 1, Anlage 1
 - b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach der Anlage 2.
- (2) Vollbeschäftigte Arbeiter erhalten die zusätzliche Zahlung
- a) im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach der Anlage 3, Anlage 3
 - b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach der Anlage 4.
- (3) Nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten die zusätzliche Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.
- (4) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 31. März 1980 maßgebend.
- (5) Die zusätzliche Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3:

- 1. Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.
- 2. Bei pauschalierten Löhnen ist für die zusätzliche Zahlung die Stufe des Monatstabellenlohnes maßgebend, die der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

§ 4

Zahlung

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung aufgrund eines der in § 2 genannten Tarifverträge gezahlt werden.

Bonn, den 18. April 1980

Anlage 1

Zusätzliche Zahlungen für Angestellte im Bereich des Bundes und im Bereich der TdL

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

Vergütungsgruppe	Zusätzliche Zahlung in DM												
	nach					in der Lebensaltersstufe nach vollendetem							
	Vollendung des					Lebensjahr							
vor	nach					21 *)							
16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.	21 *)	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.
VIII	24.24	28.68	33.00	41.88	42.84	44.04	22.32	- .48	-	-	-	-	-
IX a	-	46.44	53.52	68.28	69.60	71.40	49.68	28.08	6.48	-	-	-	-
IX b	55.92	66.00	76.20	97.08	98.88	101.64	81.96	62.28	42.48	22.80	3.12	-	-
X	86.64	102.36	118.08	150.48	153.36	157.32	137.52	117.84	98.16	78.36	58.68	39.00	19.20

*) Die Beträge dieser Lebensaltersstufe gelten auch für Angestellte, die unter § 28 Abs. 2 BAT fallen.

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Vergütungsgruppe	Zusätzliche Zahlung in DM														
	nach					in Stufe									
	Vollendung					in Stufe									
vor	nach					in Stufe									
16. Lj.	17. Lj.	18. Lj.	19. Lj.	20. Lj.	21 *)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. II	7.08	8.28	9.60	12.72	12.72	12.72	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kr. I	35.40	41.76	48.24	64.20	64.20	64.20	32.88	1.56	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 3

Zusätzliche Zahlung für Arbeiter im Bereich des Bundes
und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Lohngruppe	Zusätzliche Zahlung in DM													
	bis		nach		Dienstzeitstufe									
	zum vollende- ten 16. Lj.	vollendete m 16. Lj.	vollendete m 18. Lj.	nach vollendetem 18. Lj.	1 *)	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bund														
III	VII	3,--	3,96	4,56	4,68									
IV	VI	36,84	48,24	54,48	56,64	23,52								
V	V	68,76	90,--	101,64	105,84	74,52	45,48	18,60						
VI	IV	83,88	109,80	123,96	129,12	98,64	70,20	44,04	20,04					
VII	III	99,12	129,72	146,52	152,64	122,88	95,28	69,84	46,44	25,20	6,12			
VIII	II	128,04	167,40	189,--	196,92	168,72	142,56	118,44	96,24	76,08	58,08	42,--	27,84	15,84

*) Der Arbeiter, dessen Lohn nach § 23 Abs. 2 oder 3 MTB II/MTL II bemessen wird, erhält die zusätzliche Zahlung nach der Stufe 1.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1

a) Zu Absatz 1

Der Tarifvertrag über eine zusätzliche Zahlung vom 18. April 1980 erfaßt Angestellte und Arbeiter, die am 1. April 1980 unter den Geltungsbereich des BAT oder des MTL II fallen. Die Ausnahmen vom Geltungsbereich (§ 3 BAT bzw. § 3 MTL II) sind zu beachten.

Der Tarifvertrag gilt deshalb z. B. nicht für Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt.

Im Hinblick auf den Stichtag 1. April 1980 gilt der Tarifvertrag ferner nicht für Angestellte und Arbeiter, die - aus welchem Grund auch immer - spätestens mit Ablauf des 31. März 1980 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

b) Zu Absatz 2

Der Tarifvertrag gilt ferner nicht, wenn am 31. März 1980 das Arbeitsverhältnis gekündigt (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) oder ein Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 1980 geendet hat oder endet. Unbeachtlich ist, wer das Arbeitsverhältnis gekündigt oder auf wessen Veranlassung oder aus welchem Grund der Auflösungsvertrag geschlossen gewesen ist.

Befristete Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. März 1980 geendet haben oder enden, werden von Absatz 2 nicht erfaßt. Die entsprechenden Arbeitnehmer erhalten daher, sofern die übrigen Voraussetzungen des Tarifvertrages erfüllt sind, die zusätzliche Zahlung.

2. Zu § 2

Die Vorschrift enthält in Satz 1 zwei Anspruchsvoraussetzungen für die von dem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer.

- a) Die Angestellten und Arbeiter müssen während des Monats März 1980 und mindestens noch am 1. April 1980 in demselben Arbeitsverhältnis gestanden haben. Sie dürfen also in dieser Zeit nicht zu einem anderen Arbeitgeber übergetreten sein.

Ich - der Finanzminister - bin damit einverstanden, daß ein Arbeitnehmer, der in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 1. April 1980 das Arbeitsverhältnis zum Land (ohne Unterbrechung) gewechselt hat (z. B. durch Übernahme aus dem Arbeiter- in das Angestelltenverhältnis, durch Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses in unmittelbarem Anschluß an ein beendetes Arbeitsverhältnis), die zusätzliche Zahlung erhält, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

- b) Die Angestellten und Arbeiter müssen für mindestens einen Teil des Monats März 1980 Bezüge auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT bzw. des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 zum MTL II erhalten. „Bezüge“ sind Vergütung, Lohn, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn und Kranken-

bezüge (bei Krankengeldzuschuß vgl. die Protokollnotiz).

Diese Voraussetzung ist z. B. nicht erfüllt, wenn ein Angestellter oder Arbeiter während des ganzen Monats März 1980 ohne Bezüge beurlaubt (einschließlich Mutterschaftsurlaub), zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen gewesen ist oder wenn die Bezugsfristen für Krankenbezüge (vgl. z. B. § 37 Abs. 2 BAT, § 42 MTL II) spätestens am 29. Februar 1980 abgelaufen sind. Ein für den Monat März 1980 gezahlter Zuschuß zum Mutterschaftsgeld ist kein „Bezug“ im Sinne des § 2, weil er nicht nach einem der in § 2 genannten Tarifverträge errechnet wird (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 MuSchG).

3. Zu § 3

a) Zu den Absätzen 1 und 2

- aa) Der Empfängerkreis und die Höhe der zusätzlichen Zahlung für die vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter ergeben sich aus den Anlagen 1 und 3 des Tarifvertrages (von dem Abdruck der Anlagen 2 und 4, die für den Bereich der VKA gelten, wird abgesehen).

- bb) Die Höhe der zusätzlichen Zahlung richtet sich nach der Vergütungsgruppe und der Lebensaltersstufe/Stufe bzw. der Lohngruppe und der Dienstzeitstufe, in der der Angestellte bzw. der Arbeiter am 31. März 1980 (vgl. Absatz 4 des Tarifvertrages) eingruppiert gewesen ist.

Etwaige Zulagen (z. B. nach § 24 BAT) berühren den Anspruch der Angestellten nicht. Ebenso wird der Anspruch der Arbeiter nicht dadurch berührt, daß sie eine Zulage oder den Lohn einer höheren Lohngruppe nach § 9 Abs. 4 MTL II bzw. nach § 2 Abs. 6 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II erhalten.

b) Zu Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4

Für die Feststellung, ob ein Angestellter oder Arbeiter vollbeschäftigt oder nichtvollbeschäftigt ist, sind die Verhältnisse am 31. März 1980 maßgebend.

c) Zu Absatz 5

Die zusätzliche Zahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Urlaubsvergütung bzw. des Urlaubslohnes und damit der Krankenbezüge und der Zuwendung, des Sterbegeldes, des Übergangsgeldes) nicht zu berücksichtigen.

d) Zu Protokollnotiz Nr. 2

Die Personenkraftwagenfahrer, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer fallen, erhalten die zusätzliche Zahlung nicht, weil ihr Pauschalloon aus der Lohngruppe VI, mindestens der Dienstzeitstufe 4 errechnet ist.

4. Zu § 4

Die zusätzliche Zahlung soll mit der Nachzahlung auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT bzw. des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 zum MTL II gezahlt werden. Kann sie ausnahmsweise nicht zu diesem Zeitpunkt gezahlt werden, wird sie erst mit ihrer tatsächlichen Zahlung fällig. Es liegt deshalb keine verspätete Zahlung schon früher geschuldeten Arbeitsentgelts im Sinne des Sozialversicherungsrechts vor.

Justizminister

**Stellenausschreibungen
für das Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen und für die
Verwaltungsgerichte Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Münster und Aachen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,
- je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf, Gelsenkirchen und Münster,
- 2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Aachen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1980 S. 1087.

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stelle des Vizepräsidenten des Finanzgerichts bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1980 S. 1087.

Einzelpreis dieser Nummer DM 6,40

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,54% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X